

Benutzungsordnung für die Bibliotheken der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

(nach AGB und BGB)

1. Die Bibliotheken sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf. Sie dienen der allgemeinen Bildung und Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung.
2. Gegen Vorlage Ihres gültigen Personalausweises erhalten Sie einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Samtgemeinde bleibt. Durch die erste Entleihung wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist zur Ergänzung deren Haftung eine schriftliche Haftungsübernahme eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Kinder unter 7 Jahren dürfen die vorhandenen Medien nicht selbst entleihen oder ohne Aufsicht nutzen.
Ein Verlust des Leseausweises sowie jede Adress- oder Namensänderung müssen Sie der Bibliothek unverzüglich mitteilen. Eine Adressermittlung sowie ein Ersatzausweis sind gebührenpflichtig. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Leseausweises entstehen, haften Sie bis der Verlust der Bibliothek gemeldet wurde.
3. Die Öffnungszeiten der Bibliotheken sind durch Aushang ersichtlich.
4. Für die Bibliotheken gilt die jeweilige Hausordnung, die durch Betreten der Bibliothek anerkannt wird.
5. Sie können mehrere Medien ausleihen, soweit diese nicht ausschließlich für die Benutzung in den Räumen der Bibliothek bestimmt sind. Die Anzahl der entleihbaren Medien pro Person kann begrenzt werden. Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet. Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien entstanden sind.
6. Die Leihfrist beträgt maximal 4 Wochen. Eine Fristverlängerung ist möglich, sofern die Medien nicht anderweitig benötigt werden. Für bestimmte Medien gilt eine verkürzte Leihfrist und/oder eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen. Für jede Entleihung ist der Leseausweis vorzulegen. Spätestens an dem angegebenen Rückgabetermin ist die Verlängerung zu beantragen oder sind die Medien zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, erheben die Bibliotheken ohne vorherige Mahnung für jede Medieneinheit pro Öffnungstag eine Gebühr.
7. Die Vorbestellung entliehener Medien ist gegen eine Gebühr möglich. Wissenschaftliche Literatur, die nicht im Bestand der Bibliotheken vorhanden ist, kann unter Einhaltung der Deutschen Leihverkehrsordnung (LVO) aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsordnung der gebenden Bibliothek gilt zusätzlich. Die Gebühr ist auch bei einer erfolglosen Bestellung fällig.

